



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Landwirtschaft**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 23.01.2024, genehmigt vom Präsidium am 14.03.2024, genehmigt vom Stiftungsrat am 28.03.2024, veröffentlicht am **03.02.2025***

### **§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Landwirtschaft ist ein Praktikum von 6 Monaten Dauer im Berufsfeld Agrarwissenschaften, in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb der landwirtschaftlichen Produktion. <sup>2</sup>Davon müssen mindestens 4 Monate in einem zusammenhängenden Zeitraum in demselben Betrieb absolviert werden. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen, eine landwirtschaftliche Praktikantenprüfung und vergleichbare Tätigkeiten werden angerechnet.

### **§ 2 Fristen**

Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Fachsemesters 4 Monate des Praktikums nach § 1 abgeschlossen sind, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über das gesamte 6-monatige Praktikum bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgt. Wird dieser ausstehende Praktikumsanteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des 3. Fachsemesters.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2025/26 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Landwirtschaft“ vom 01.03.2018 außer Kraft.